

Satzung

des Reitervereins Lütjenburg-Mühlenfeld e.V.

§ 1

Der Reiterverein Lütjenburg-Mühlenfeld e.V. mit dem Sitz in Lütjenburg ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Plön eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön und durch den Kreisreiterbund Plön Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. in Bad Segeberg.

§ 2

Der Reiterverein bezweckt:

- 1.) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 2.) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 3.) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 4.) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 5.) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
- 6.) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit - Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 7.) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613)

1); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

2); Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Zur Aufnahme der bisherigen Mitglieder des Reitervereins Haluta-Mühlenfeld bedarf es keiner Beitrittserklärung; die Mitglieder des bisherigen Mühlenfelder Vereins werden mit ihrer Zustimmung durch den aufnehmenden Verein zu Mitgliedern berufen.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen 3).

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterbünde und der Landesverbände.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht:
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge:

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Die **Organe des Vereins** sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung:

- 1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch die Vereinsjugendleitung vertreten.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 Satz 5, 4 Abs. 3 Satz 2 und 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus: 5 gleich stimmberechtigten Mitgliedern
Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und 3 Beisitzer.
- 2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten; dabei ist jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe sind zulässig.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 7) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird der Vorstand durch Kooption in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Beirat

- 1) Zur Unterstützung der Anliegen des Vereins und zur Beratung in Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ihm sollten Persönlichkeiten angehören, die sich der Arbeit des Vereins verbunden fühlen und durch ihre Tätigkeit wertvolle Anregungen geben können. Der Beirat hat nicht die Funktion eines Aufsichtsrates.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden für unbestimmte Zeit bestellt. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- 3) An den Beratungen des Beirates nehmen Vorstand und Geschäftsführung beratend teil.

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (Vereinsmanager) bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine vom Vorstand festgelegte angemessene Aufwandsentschädigung.

Die ihm übertragenen Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

- Vereinsorganisation
- Vereinsentwicklung
- Finanzmanagement
- Marketing und Sponsoring
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungsmanagement

§§ 10 und 11 entfallen durch die Satzungsänderung des § 9

§ 12

Rechtsordnung

- 1) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
- 2) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- 3) Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 4) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die am 1972 beschlossene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 03.03.2011 in den §§ 9 (Vorstand), 10 (Aufgaben des Vorstandes) und 11 (Erweiterter Vorstand) geändert.

Helmstorf, d. 04.03.2011